Geschäftsordnung für den Stadtrat Ansbach
(GeschOStR)

Vom

04.05.2026

INHALTSÜBERSICHT

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Befugnisse
§ 5 Akteneinsicht und Informationsrecht
§ 6 Fraktionsbildung

III. Die Ausschüsse

§ 7 Bildung und Stimmberechtigung
§ 8 Allgemeines
§ 9 Aufgaben der Ausschüsse
§ 10 Ferienausschuss
§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12 Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates
§ 13 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung
§ 14 Laufende Angelegenheiten
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen
§ 17 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 18 Stellvertreter des Oberbürgermeisters; Aufgaben

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
§ 20 Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit
§ 21 Öffentliche Sitzungen
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereiten der Sitzungen

§ 23 Einberufung
§ 24 Tagesordnung
§ 25 Form und Frist der Einladung
§ 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 30 Abstimmung
§ 31 Anträge, welche die formelle Erledigung betreffen (Geschäftsordnungsanträge im weiteren Sinn)
§ 32 Abstimmung im Auflageverfahren
§ 33 Wahlen
§ 34 Anfragen
§ 35 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36 Form und Inhalt
§ 37 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 41 Änderung der Geschäftsordnung

§ 42 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 43 Inkrafttreten

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

Der Stadtrat der Stadt Ansbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1
Zuständigkeit im Allgemeinen

1. Der Stadtrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.

2. Der Stadtrat überträgt die in den §§ 2 und 3 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Ansbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts [Gemeindeverfassungssatzung - GVfS -]), die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2
Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- und Gebietsänderungen der Stadt, soweit es sich um bewohntes Gebiet handelt, und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),

2. die Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 und 10 GO),

3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse, die Zuteilung der Aufgaben an diese sowie deren Auflösung (Art. 32, 33 GO),

4. die Wahl der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),

5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,

6. die Bestimmung weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters sowie die Zustimmung zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete der Stadt (Art. 39 GO),

7. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),

8. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

9. Aufgaben nach Art. 32 Abs. 2 GO,

10. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

11. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

12. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) oder das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG), in der jeweils geltenden Fassung, etwas Anderes bestimmen,

13. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

14. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

15. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

16. die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen des privaten Rechts (Art. 89 und 92 GO),

17. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten,

18. die Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes, seines Stellvertreters und der Prüfer, die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt und die Bestellung des Abschlussprüfers (Art. 104 und 107 GO).

§ 3
Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor, soweit diese nicht den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister zur Erledigung übertragen sind:

1. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrenmedaille, des Kulturpreises, des Jugendkulturpreises, des Stadtsiegels und sportlicher Auszeichnungen,

2. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer gemäß -Anlage 1 dieser Geschäftsordnung,

3. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbesondere von Grundstücken,

4. Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

5. Errichtung, Erweiterung, Aufhebung oder Umwandlung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen der Stadt, die Beteiligung der Stadt oder von Unternehmen der Stadt an anderen Unternehmen, wesentliche Änderungen bei öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Stadt oder ein Unternehmen der Stadt beteiligt ist, sowie die Privatisierung von Einrichtungen und Aufgaben der Stadt,

6. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

7. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,

8. grundsätzliche Entscheidungen der Stadtentwicklung, der Wirtschaftsförderung und über Baumaßnahmen von besonderem öffentlichen Interesse,

9. Entscheidung über Ausschussbeschlüsse, wenn eine Angelegenheit mehrere Ausschüsse berührt und Beschlüsse mit unterschiedlichen Ergebnissen vorliegen,

10. Nachprüfung von Beschlüssen gem. Art. 32 Abs. 3 GO,

11. Vereinbarung kommunaler Partnerschaften und Übernahme von Patenschaften.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4
Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Befugnisse

1. Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

2. Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 des Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) sowie § 394 des Aktiengesetzes (AktG), in der jeweils geltenden Fassung, i. V. m. Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO.

3. Die nach Maßgabe des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung gewählten Stadtratsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die GVfS bestimmt wird. Die Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausfall richten sich ebenfalls nach der GVfS.

4. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 5
Akteneinsicht und Informationsrecht

1. Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach § 4 Ziffer 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

2. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

3. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

4. Die Referats- und Amtsleiter sind verpflichtet, den Fraktions- und Ausschusssprechern Auskunft zu erteilen.

5. Das Recht zur Akteneinsichtnahme und das Informationsrecht entfallen, soweit das Stadtratsmitglied kraft Gesetzes wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist (Art. 49 GO). Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 6
Fraktionsbildung

1. Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Stadtratsmitglieder, die nicht schon einer anderen Fraktion angehören, umfassen. Bildung, Bezeichnung und die Mitglieder der Fraktionen sowie die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen, der den Stadtrat unterrichtet. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen oder Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

2. Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

§ 7
Bildung und Stimmberechtigung

1. In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschuss- oder Fraktionsgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern oder Neubildung von Fraktionen das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind die Änderungen nach Sätzen 2 bis 5 auszugleichen. Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Dies gilt entsprechend für die Vertretung in Zweckverbänden oder Gremien.

2. Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse werden in § 4 GVfS in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

3. Beratungs- und stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse sind der Vorsitzende und die Stadtratsmitglieder, die vom Stadtrat in die einzelnen Ausschüsse entsandt sind.

4. Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Für den Jugendhilfeausschuss werden zweite Stellvertreter nur für die Ausschussmitglieder bestellt, die zugleich Stadtratsmitglieder sind.

5. Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert.

§ 8
Allgemeines

1. Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

2. Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Stadtrates, wenn nicht der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder binnen einer Woche die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 GO).

§ 9
Aufgaben der Ausschüsse

1. Die vom Stadtrat bestellten Ausschüsse (§ 4 Abs. 1 der GVfS) haben unbeschadet der Zuständigkeitsregelung der §§ 2, 3, 12 und 14 dieser Geschäftsordnung im Einzelnen folgende Aufgaben:

1.0 Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

1.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss ausdrücklich zugewiesen sind,

1.2 Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens und der öffentlichen Ordnung, soweit wesentliche öffentliche Interessen berührt werden,

1.3 Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens,

1.4 Angelegenheiten des Stiftungswesens,

1.5 Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen,

1.6 Angelegenheiten der finanziellen Förderung von Wirtschaft und Verkehr,

1.7 Aufnahme von Krediten von mehr als 1,5 Mio. bis 3 Mio. Euro im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung nach Art. 71 GO,

1.8 Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen sowie Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GO von mehr als 12.500 bis 125.000 Euro,

1.9 Stundung von Ansprüchen, einschließlich der Einräumung von Teilzahlungen, von mehr als 50.000 bis 250.000 Euro. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, in denen in diesem Rahmen Ratenzahlungen festgelegt sind;

1.10 Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 12.500 bis 50.000 Euro,

1.11 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben von mehr als 25.000 bis 125.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 12.500 Euro bis 62.500 Euro (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

1.12 Inanspruchnahme der Deckungsreserve bei Überschreitung von mehr als 25.000 bis 100.000 Euro,

1.13 Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt mehr als 25.000 bis 125.000 Euro beträgt,

1.14 Vergabe von Leistungen nach Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder Vergabeverordnung (VgV) sowie die Aufhebung von Ausschreibungen in Höhe von mehr als 50.000 bis 500.000 Euro und von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, mit einer Honorarsumme von mehr als 25.000 bis 125.000 Euro, soweit nicht der Bauausschuss (§ 9 Abs. 1 Ziffern 2.3 und 2.4) zuständig ist;

1.15 Entscheidung über Grundstücksverträge und sonstige im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von mehr als 50.000 bis 250.000 Euro,

1.16 Behandlung der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen; Organisations- und Wirtschaftlichkeitsgutachten,

1.17 Entscheidungen über wahlrechtliche Angelegenheiten, insbesondere die Festsetzung der Zahl und der Größe der Stimmbezirke und die Bestimmung der Wahllokale,

1.18 Entscheidung über sonstige finanzielle Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro bis 250.000 Euro,

1.19 Hilfsmaßnahmen bei Krisensituationen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro.

1.20 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung,

1.21 Finanzielle Förderung der Wirtschaft,

1.22 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten der Wirtschafts- und Technologieförderung,

1.23 Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleister in der Stadt Ansbach,

1.24 Grundsätzliche Liegenschaftsangelegenheiten der Stadt,

1.25 Grundsätzliche Festlegung der Grundstückskauf- und Verkaufspreisen,

1.26 Entscheidungen im Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung

2.0 Bauausschuss

2.1 Behandlung der wesentlichen Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Verkehrsplanung, des Hoch- und Tiefbaues einschließlich des Betriebsamtes und der städtischen Einrichtungen, soweit sie dem Baureferat unterliegen,

2.2 Behandlung von Bauanträgen und der damit zusammenhängenden Fragen, soweit Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung zu fassen sind und soweit die Sachbehandlung über den Rahmen der laufenden Angelegenheiten hinausgeht,

2.3 Vergabe von Bauleistungen gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) oder Vergabeverordnung (VgV) sowie die Aufhebung von Ausschreibungen in Höhe von mehr als 50.000 bis 500.000 Euro und von Leistungen, die im Zusammenhang mit Leistungen nach Ziffer 2.1im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden mit einer Honorarsumme von mehr als 25.000 bis 125.000 Euro, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1.14) zuständig ist,

2.4 Angelegenheiten des Denkmalschutzes,

2.5 Widmung, Einziehung, Auf- und Abstufung von öffentlichen Straßen und dergleichen,

2.6 Benennung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze,

2.7 Bestands- und Gebietsänderungen von unbewohnten Gebieten der Stadt,

3.0 Personalausschuss

3.1 Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme der weiteren Bürgermeister,

3.2 Entscheidung

3.2.1 über alle beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie alle personellen Angelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese nicht dem Stadtrat (§ 3 Ziffer 2) oder dem Oberbürgermeister (§ 13 Ziffern 2 und 3) übertragen sind,

3.2.2 über alle personalrechtlichen Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, bzw. nicht nach §§ 13 und 14 entschieden werden können,

4.0 Umweltausschuss

4.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Natur-, Arten- und Umweltschutzes, insbesondere

4.1.1 Vorberatung über den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete und über die Unterschutzstellung von Naturdenkmälern, Landschaftsschutzbestandteilen und Grünbeständen,

4.1.2 Anhörung und Stellungnahmen im Einzelfall zu Vorgängen, die sich auf das Abfall- und Wasserrecht, den Immissionsschutz, Altlasten sowie andere den Natur-, Arten- und Umweltschutz betreffende Angelegenheiten beziehen,

5.0 Verkehrsausschuss

5.1 Beratung und Beschlussfassung wesentlicher Angelegenheiten des ruhenden und fließenden Verkehrs sowie der Verkehrssicherung,

5.2 Verkehrsregelungen von grundsätzlicher Bedeutung.

6.0 Schul- und Kulturausschuss

Beratung von Angelegenheiten des Schul- und Kulturwesens, insbesondere

6.1 Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Volkshochschule, der Bücherei und der Musik- und Singschule,

6.2 Planung des kulturellen Programms der Stadt,

6.3 Ehrungsvorschläge für kulturelle Auszeichnungen.

7.0 Sportausschuss

Angelegenheiten des Sports, insbesondere

7.1 Beratung von Anträgen über die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine,

7.2 Vorschläge für Ehrungen von Sportlern und Funktionären,

7.3 Beratung von Angelegenheiten der Sportentwicklungs- und Sportstättenplanung sowie der Sportförderung.

8.0 Ausschuss für Soziales

8.1 Grundsätzliche soziale Angelegenheiten, insbesondere Belange von Familien, Senioren, Menschen mit Behinderungen sowie sozialen Einrichtungen,

8.2 Grundsatzfragen im Vollzug des SGB II und SGB XII, insbesondere in Bezug auf das Jobcenter Ansbach sowie Angelegenheiten der Grundsicherung,

8.3 Festlegung der Mietobergrenzen nach § 22 SGB II.

9.0 Jugendhilfeausschuss

9.1 Beratung von Angelegenheiten der Jugendhilfe

9.2 Beschlussfassung über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese finanzielle Verpflichtungen auslösen, von mehr als 50.000 Euro und weniger als 100.000 Euro.

2. Zur Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 1 ist bei wiederkehrenden Leistungen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO sowie der KommHV-K sowie die Haushaltspläne sind einzuhalten.

§ 10
Ferienausschuss

1. Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

2. Für die Bildung des Ferienausschusses gilt § 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass er jeweils vor Beginn der Sommerschulferien gebildet wird.

3. Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (§ 2), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

4. Wenn und soweit für das Stadtgebiet der Katastrophenfall nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt ist, kann der Ferienausschuss auch außerhalb der Sommerschulferien tätig werden. Wurde der Ferienausschuss bereits gebildet, so wird er in der beschlossenen Besetzung tätig. Wurde der Ferienausschuss noch nicht gebildet, ist über seine Besetzung im schriftlichen Umlaufverfahren zu entscheiden. Der Einsetzungsbeschluss muss in geeigneter Form öffentlich bekanntgemacht werden. § 10 Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 11
Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12
Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

1. Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der Oberbürgermeister die Beratungsgegenstände für den Stadtrat und die Ausschüsse vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, 36 GO).

2. Der Oberbürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat oder den Ausschuss in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten.

Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

3. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, an Stelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstrecken sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt. Der Oberbürgermeister ist in diesen Fällen verpflichtet, dem Stadtrat oder Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

4. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, eine seiner Stellvertretungen oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied. Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 GO). Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden während der Sitzung führt dann, wenn weder die weiteren Bürgermeister noch der weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters oder das vom Oberbürgermeister bestimmte ehrenamtliche Stadtratsmitglied anwesend ist, das dienstälteste anwesende Stadtratsmitglied den Vorsitz. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das vom Stadtrat bestimmte Ausschussmitglied.

§ 13
Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

1. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO)

   1.1 die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (siehe § 14),

   1.2 die durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Stadt übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,

   1.3 die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.

2. Der Oberbürgermeister hat die Befugnis, die städtischen Beamtinnen und Beamten zu ernennen, zu befördern, abzuordnen, zu versetzen oder in den Ruhestand zu versetzen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzustellen, höherzugruppieren oder zu entlassen, soweit ihm diese Befugnis vom Stadtrat nach Anlage 1 dieser Geschäftsordnung übertragen worden ist. Für die genannten Bediensteten entscheidet der Oberbürgermeister außerdem über Nebentätigkeiten, soweit diese nicht allgemeingenehmigt sind, ferner Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung.

3. Der Oberbürgermeister leitet den Personaleinsatz, entscheidet über die Besetzung von Planstellen, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und nimmt die damit verbundenen Umsetzungen vor. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Auf die Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist zu achten. Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

4. Der Oberbürgermeister entscheidet über

   4.1 die Aufnahme von Krediten bis zum Nennbetrag von 1,5 Mio. Euro im Einzelfall im Rahmen des Gesamtbetrages der genehmigten Kreditaufnahmen. In der Regel sind Angebote einzuholen. Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist zu gegebener Zeit zu berichten.

   4.2 die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen sowie Verpflichtungen aus verwandten Rechtsgeschäften im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GO bis zu 12.500 Euro.

5. Der Oberbürgermeister hat die weiteren Bürgermeister und den weiteren Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Oberbürgermeister Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

6. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch den weiteren Stellvertretern des Oberbürgermeisters übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 14
Laufende Angelegenheiten

1. Laufende Angelegenheiten im Sinne des § 13 Nr. 1.1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehören insbesondere:

   1.1 Alle Geschäfte des täglichen Verkehrs, die sich aus dem Vollzug der Gesetze, Verordnungen, Ordnungen und Satzungen ergeben, der Erlass von Dienstanweisungen und Ordnungen sowie der Abschluss von Dienstvereinbarungen,

   1.1.1 Im täglichen Verkehr abzuschließende Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte sowie Bestellungen von Hypotheken, Grundschulden und Ähnlichem zur Sicherung städtischer Forderungen, die einen Geldwert von 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,

   1.1.2 Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall,

   1.2. Löschungsbewilligungen, Rangrücktritte, Pfandfreigaben und Zustimmungserklärungen zur Belastung von Erbbaurechten, Heimstätten und dergleichen,

   1.3 Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluss von Vergleichen und die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 25.000 Euro nicht übersteigt,

   1.4 Beschaffung des laufenden Geschäfts- und Betriebsbedarfs im Rahmen der im Haushalt bewilligten Mittel,

   1.5 Vergabe von Bauleistungen gemäß § 1 VOB/A, Leistungen gemäß § 1 VOL/A, sowie die Aufhebung von Ausschreibungen bis zum Betrag von 50.000 Euro und von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden mit einer Honorarsumme bis 25.000 Euro,

   1.6 Inanspruchnahme der Deckungsreserve bei Überschreitungen bis zu 25.000 Euro bei einer Haushaltsstelle,

1.7 Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben bis 25.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben bis 12.500 Euro (Art. 66 Abs. 1 GO),

1.8 Stundung von Ansprüchen einschließlich der Einräumung von Teilzahlungen bis zu 50.000 Euro. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, in denen in diesem Rahmen Ratenzahlungen festgelegt sind,

1.9 Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 12.500 Euro,

1.10 Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts gemäß § 24 BauGB und des besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 BauGB,

1.11 Anerkennung von Unfällen als Dienst- oder Arbeitsunfälle,

1.12 Anerkennung von geleisteten Dienstzeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten,

1.13 Über sonstige finanzielle Verpflichtungen bis zu 50.000 Euro entscheidet der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit,

1.14 Entscheidung über personenstandsrechtliche Angelegenheiten,

1.15. Vermietung von Wohnungen nach den Vorgaben des Bauausschusses,

1.16 Datenfreigabe nach Art. 26 Abs. 1 des Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in der jeweils geltenden Fassung,

2. Zur Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Ziffer 1 ist bei wiederkehrenden Leistungen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

3. Die Wertgrenzen der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Oberbürgermeister und dem jeweiligen beschließenden Ausschuss können Anlage 2 dieser Geschäftsordnung entnommen werden. Maßgeblich zur Bestimmung der Wertgrenzen sind stets die Regelungen dieser Geschäftsordnung.

§ 15
Vertretung der Stadt nach außen

1. Die Befugnisse des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränken sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder eines zuständigen Ausschusses, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 12 Ziffer 3 und § 13 Ziffer 1 und 2 zum selbständigen Handeln befugt ist.

2. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 16
Abhalten von Bürgerversammlungen

1. Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

2. Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17
Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind, bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18
Stellvertreter des Oberbürgermeisters; Aufgaben

1. Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von den weiteren Bürgermeistern vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

2. Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der weiteren Bürgermeister gilt § 3 GVfS.

3. Der jeweilige Vertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

4. Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19
Verantwortung für den Geschäftsgang

1. Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

2. Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch den Oberbürgermeister vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit.

§ 20
Sitzungszwang, Beschlussfähigkeit

1. Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

2. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

3. Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21
Öffentliche Sitzungen

1. Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

2. Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

3. Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22
Nichtöffentliche Sitzungen

1. In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

   1.1 Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

   1.2 Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten und schwebende Vertragsverhandlungen,

   1.3 die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

   1.4 Vergaben,

   1.5 Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,

   1.6 sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

2. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit bei den Sitzungen des Stadtrates wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO).

3. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

4. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

II. Vorbereiten der Sitzungen

§ 23
Einberufung

1. Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu Sitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Im Falle des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO erfolgt die Einberufung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags beim Oberbürgermeister. Die Sitzung muss spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

2. Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sollen grundsätzlich in einem Sitzungssaal stattfinden, der für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen zugänglich ist; sie beginnen regelmäßig um 16.00 Uhr. In der Einladung kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 24
Tagesordnung

1. Der Oberbürgermeister oder die Vorsitzenden der Ausschüsse setzen die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung hat zu umfassen die Gegenstände der Sitzung, getrennt nach öffentlicher und nichtöffentlicher Beratung. Der Tagesordnung können die entsprechenden Verwaltungsvorlagen beigefügt werden. Sie ist für öffentliche Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen (Art. 52 Abs. 1 GO). Dies erfolgt durch entsprechende Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Ansbach.

2. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

3. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird öffentlich nicht bekannt gegeben.

4. Den örtlichen Medien werden die Tagesordnung und die Verwaltungsvorlagen öffentlicher Sitzungen rechtzeitig mitgeteilt.

5. Nachträge zur Tagesordnung werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn

   5.1 die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

   5.2 sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind, und kein Mitglied der Aufnahme widerspricht.

§ 25
Form und Frist der Einladung

1. Die Mitglieder des Stadtrates werden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt sein. Der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Die elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen über das Ratsinformationssystem soll mindestens vier Tage vor der Sitzung erfolgen.

2. Mit der Einladung sind die Zeit und der Ort der Sitzung mitzuteilen.

3. Abstimmungen im Auflageverfahren nach § 32 bleiben unberührt.

§ 26
Anträge

1. Anträge, die in der Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister eingereicht werden.

2. Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können unter den in § 24 Ziffer 5 genannten Voraussetzungen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.

3. Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Referenten oder von Akten erfordern, sollen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

4. Anträge dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist (§§ 1 bis 3).

III. Sitzungsverlauf

§ 27
Eröffnung der Sitzung

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

2. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Stadtrates liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf (Auflageverfahren gemäß § 32). Sofern bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen nicht erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 28
Eintritt in die Tagesordnung

1. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Abweichungen und Absetzungen beschließt der Stadtrat.

2. Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

3. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

4. Für Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist die Beschlussempfehlung oder der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

5. Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

6. Vertreter des Personalrates können im Einzelfall zu Angelegenheiten zugezogen werden, für die das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der jeweils geltenden Fassung die Beteiligung des Personalrates vorsieht.

§ 29
Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

2. Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Ergeben sich die Gründe für den Ausschluss erst während des Verlaufs der Beratung, so ist der Vorsitzende unverzüglich zu verständigen. Wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen, muss das betreffende Stadtratsmitglied bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen. Dies gilt für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses und auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

3. Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Die Ausführungen müssen sich in diesem Fall auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunktes oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen.

4. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Berichterstatter und dem Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrung ihrer Befugnisse einen Redner unterbrechen. Sachliche Zwischenrufe, die sich auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beziehen, sind jedoch erlaubt.

5. Die Redner sprechen von ihrem Platz aus, sofern die technische Ausstattung des Sitzungssaals dies zulässt. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

6. Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

   6.1 Anträge zur Geschäftsordnung. Sie bedürfen nicht der Schriftform. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ihr Wortlaut schriftlich nachzureichen.

   6.2 Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages. Ziffer 6.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

   6.3 Die Anträge sind zu begründen. Jede Fraktion oder Gruppe hat sich bei einer Erwiderung auf eine Stellungnahme zu beschränken.

7. Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem Vorsitzenden geschlossen.

8. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner darf nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen ihn geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache zu sprechen.

9. Der Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist, oder die persönliche, verletzende Ausführungen bzw. Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. Ergibt sich nach zweimaligem Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so darf der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

10. Stadtratsmitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates (Art. 53 Abs. 1 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO). Der Vorsitzende kann gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Stadtrates ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen: hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrates als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrates kein Widerspruch erhebt (Art. 53 Abs. 3 GO).

11. Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktage zu der von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Stadtrat zu bestimmenden Zeit fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

12. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder des Stadtrates ist eine Sitzung kurzfristig zu unterbrechen.

13. In den Sitzungen wird nicht geraucht.

§ 30
Abstimmung

1. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Beratung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen ist, bei Geschäftsordnungsanträgen am Schluss der Beratung hierüber.

2. Sämtliche Geschäftsordnungsanträge (§ 31) gehen den Sachanträgen vor.

3. Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder eine Verminderung veranschlagter Einnahmen verursachen -Finanzanträge- kann nur abgestimmt werden, wenn der Kämmerer zur Deckung der Ausgaben Stellung genommen hat.

4.1 Die Abstimmung über Empfehlungen von Ausschüssen geht der Abstimmung über Sachanträge vor.

4.2 Liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren finanziellen oder personellen Aufwand erfordert, oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand hat. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat.

5. Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass diese sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.

6. Grundsätzlich wird durch Handerheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.

7. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).

8. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

9. Bei namentlicher Abstimmung ruft die schriftführende Person die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. Die Stadtratsmitglieder antworten mit „Ja“ oder „Nein“. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Die Stimmabgabe wird von der schriftführenden Person in der Niederschrift vermerkt.

10. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Stadtrat mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die sofortige Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt.

11. Die Abstimmung erfolgt in der Regel über einen Beratungsgegenstand im Ganzen. Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat. Wenn über zusammengehörende Anträge getrennt abgestimmt wird und hierbei einzelne Teile abgelehnt, andere aber angenommen werden, so hat am Schluss auf Antrag eine Gesamtabstimmung über das Ganze zu erfolgen.

12. Bei allen nicht namentlichen Abstimmungen hat jedes Mitglied das Recht, seine von dem Beschluss abweichende Abstimmung in der Sitzungsniederschrift feststellen zu lassen.

§ 31
Anträge, welche die formelle Erledigung betreffen (Geschäftsordnungsanträge im weiteren Sinn)

1.1 Außer den Sachanträgen (§ 26) können Anträge gestellt werden, welche die formelle Sachbehandlung zum Gegenstand haben.

1.2 Solche Anträge sind:

die Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
die Anträge auf Vertagung,
die Anträge auf Verweisung,
die Anträge auf Schluss der Beratung,
die Anträge auf Schluss der Rednerliste,
die Geschäftsordnungsanträge im engeren Sinne, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung zum Gegenstand haben.

2.1 Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

2.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

2.3 Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

3.1 Der Antrag auf Vertagung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

3.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

3.3 Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird Vertagung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen, und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung im Gesamtstadtrat bzw. Ausschuss erfolgt.

4.1 Der Antrag auf Verweisung an den Stadtrat oder einen Ausschuss kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

4.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

4.3 Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden. Wird die Verweisung beschlossen, so wird die Beratung sofort geschlossen.

5.1 Der Antrag auf Schluss der Beratung kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden, jedoch nur durch ein Stadtratsmitglied, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner beteiligt hat.

5.2 Wird diesem Antrag widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören. Bei Annahme des Antrages entfallen alle vorgemerkten Wortmeldungen. Die Beratung ist damit geschlossen.

6.1 Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden.

6.2 Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

6.3 Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Rednerliste werden noch die vorgemerkten Redner gehört. Hierauf wird die Beratung geschlossen.

6.4 Die Anträge auf Schluss der Beratung und Schluss der Rednerliste sind nur dann zulässig, wenn jeder Fraktion nach Antragstellung einmal die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum Tagesordnungspunkt das Wort zu ergreifen.

7. Ein Geschäftsordnungsantrag, welcher die Handhabung dieser Geschäftsordnung, insbesondere die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges, zum Gegenstand hat, ist, so-

bald ein Redner geendet hat, zu beraten und zu diesem Zweck die Sachverhandlung zu unterbrechen. Hierzu erhalten lediglich der Antragsteller und ein Antragsgegner das Wort. Zur Sache selbst dürfen sie hierbei nicht Stellung nehmen.

8.1 Ein Geschäftsordnungsantrag geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Rednerliste vor.

8.2 Der Antrag auf Schluss der Beratung geht den Anträgen auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss und Schluss der Rednerliste vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung.

8.3 Der Antrag auf Schluss der Rednerliste geht einem Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, jedoch nicht einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung und auf Schluss der Beratung.

8.4 Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung geht einem Antrag auf Vertagung und Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste und Schluss der Beratung.

8.5 Der Antrag auf Vertagung geht einem Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss vor, nicht jedoch einem Antrag auf Handhabung der Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Beratung und Übergang zur Tagesordnung.

8.6 Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss geht keinem der anderen Geschäftsordnungsanträge vor.

8.7 Sämtliche Geschäftsordnungsanträge gehen den Sachanträgen (§ 26) vor.

§ 32
Abstimmung im Auflageverfahren

1. In Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, denen, obwohl sie keine laufenden Angelegenheiten sind, keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und für die eine einstimmige Empfehlung vorliegt, kann die Beschlussfassung im Stadtrat in der Weise geschehen, dass der Aktenvorgang samt dem schriftlich formulierten Antrag während der Sitzung des Stadtrates bei den Sitzungsteilnehmern in Umlauf gesetzt wird. Erfolgt zu dem Antrag von keinem der Sitzungsteilnehmer bis zum Schluss der Sitzung eine Wortmeldung, so gilt der Antrag als genehmigt.

2. Den Sitzungsteilnehmern ist vor Sitzungsbeginn eine Liste der im Umlauf befindlichen Auflagesachen zur Kenntnis zu geben.

§ 33
Wahlen

Für Wahlen im Stadtrat gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 34

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete der Stadt beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 35
Beendigung der Sitzung

Nach Erledigung der Tagesordnung und etwaiger Anträge erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 36
Form und Inhalt

1. Die Niederschrift über die Verhandlungen des Stadtrates richtet sich nach Art. 54 Abs. 1 GO. Niederschriften sind in der Regel jahrgangsweise zu binden.

2. Die Niederschriften werden grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt. Je nach der Bedeutung und Tragweite des Beratungsgegenstandes ist die Niederschrift zum Kurzprotokoll zu erweitern. In diesen Fällen sind die wesentlichen Erklärungen des Vorsitzenden, der Stadträte und der Referats- und Amtsleiter in die Niederschrift mit aufzunehmen. Werden Präsentationen zur öffentlichen Sitzung gezeigt, werden diese grundsätzlich der Niederschrift beigefügt. Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach der Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

3. Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken.

4. Neben der Sitzungsniederschrift werden fortlaufende Anwesenheitslisten geführt.

5. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen, desgleichen das Abstimmungsverhalten eines Stadtratsmitglieds auf dessen Antrag.

§ 37
Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschriftenerteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 38
Anwendbare Bestimmungen

1. Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 37 sinngemäß.

2. Stadtratsmitglieder können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn sie nichtöffentlich ist. Ein Rederecht steht ihnen nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit seinen Antrag zu begründen.

3. Der Seniorenbeirat der Stadt Ansbach hat das Recht, eine Person zu benennen, die an den Sitzungen des Sozialausschusses, soweit diese öffentlich sind, mit Rederecht teilnehmen kann.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 39
Art der Bekanntmachung

Die amtliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung der Stadt Ansbach niedergelegt und die Niederlegung durch Mitteilung in der Tageszeitung „Fränkische Landeszeitung“ oder auf der öffentlichen Internetseite der Stadt Ansbach bekanntgegeben wird.

C. Schlussbestimmungen

§ 40 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

1. Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

2. Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

3. Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

4. Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 21 Ziffer 2. S. 4 entsprechend.

§ 41
Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 42
Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 43
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt an dem auf die Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Stadtrates vom 05.05.2020 außer Kraft.

Ansbach, den 05.05.2026
Stadt Ansbach

Deffner
Oberbürgermeister

Anlage 1

Übersicht über die Verteilung der personellen Zuständigkeiten

Beamtenbereich

Besoldungsgruppe	A 1 - A 5	A 6 - A 9 (2. QE)	A 9 (3. QE) - A 13 (3. QE)	A 13 (4. QE) - A 16
erstmalige Ernennung/ Einstellung	OB	PA	PA	StR
Beförderung	OB	OB	PA	StR
Umsetzung	OB	OB	OB	OB
Abordnung/Versetzung	OB	OB	PA	StR
Lebenszeitverbeamtung	OB	OB	PA	StR
Entlassung	OB	OB	PA	StR
Ruhestandsversetzung	PA	PA	PA	PA
Nebentätigkeitsgenehmi-gung	OB	OB	OB	OB
Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung	OB	OB	OB	OB

Arbeitnehmerbereich

Entgeltgruppe	EG 1- EG 5	EG 6 - EG 9a	EG 9b - EG 12	EG 13 - EG 14	EG 15
Einstellung (unbefristet)	OB	PA	PA	StR	StR
Einstellung (befristet)	OB	OB	OB	OB	PA
Höhergruppierung	OB	OB	PA	StR	StR
Umsetzung	OB	OB	OB	OB	OB
Abordnung/Versetzung/ Personalgestellung	OB	OB	PA	StR	StR
Kündigung	OB	OB	PA	StR	StR
Vertragsaufhebung	OB	OB	OB	OB	OB
Nebentätigkeitsgenehmi-gung	OB	OB	OB	OB	OB
Beurlaubung/ Teilzeitbeschäftigung	OB	OB	OB	OB	OB

Abkürzungen:

OB = Oberbürgermeister
StR = Stadtrat
PA = Personalausschuss

Anlage 2

Übersicht über die Verteilung der finanziellen Zuständigkeiten

	OB bis - € -	beschließender **Ausschuss** bis - € -
Aufnahme von Krediten	1.500.000	3.000.000
Bürgschaften, Gewährverträge	12.500	125.000
Stundung, Teilzahlungen	50.000	250.000
Niederschlagung, Erlass	12.500	50.000
Überplanmäßige Ausgaben	25.000	125.000
Außerplanmäßige Ausgaben	12.500	62.500
Deckungsreserve	25.000	100.000
Vergabe von Leistungen/Lieferungen	50.000	500.000
Vergabe von Bauleistungen	50.000	500.000
Rechtsstreitigkeiten – Streitwert -	25.000	125.000
Vergleiche - Zugeständnis -	25.000	125.000
Verträge und Rechtsgeschäfte im täglichen Verkehr	50.000	250.000
sonstige finanzielle Verpflichtungen	50.000	250.000
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	25.000	125.000
Hypotheken, Grundschulden	50.000	250.000
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	50.000	250.000
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen -Gegenleistung-	50.000	250.000

Die Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den Gesamtwert.